

68. Jahrgang Nr. 22
Mittwoch, 29. Mai 2013



| i INHALTSVERZEICHNIS | |
|--|---------------|
| Oberbürgermeister begrüßte deutsche Neubürger ... | S. 127 |
| Aus dem Stadtrat | S. 128 |
| Bekanntmachungen | S. 128 |
| Ausschreibungen | S. 131 |
| Auf einen Blick | S. 132 |

OBERBÜRGERMEISTER BEGRÜSSTE DEUTSCHE NEUBÜRGER IM RATHAUS

Beim „Einbürgerungsempfang“ der Stadt Krefeld hat Oberbürgermeister Gregor Kathstede Gäste aus elf verschiedenen Herkunftsländern herzlich begrüßt, die in den vergangenen Monaten die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben. „Heute darf ich hier Gastgeber einer besonders bunten Versammlung sein. Unsere deutschen Neubürger kommen aus elf Ländern, aus Belgien, China, Griechenland, Irak, Kroatien, Libanon, Marokko, Moldawien, Polen, Sri Lanka und der Türkei“, machte der Krefelder Oberbürgermeister deutlich. Ein Pass sei aber sehr viel mehr als nur eine Plastikkarte oder ein handliches Dokument. Kathstede: „Ich freue mich, dass Sie auch Angehörige und Freunde mitgebracht haben, die diese Stunde miterleben wollen. Das zeigt



Beim „Einbürgerungsempfang“ hat Oberbürgermeister Gregor Kathstede Gäste aus elf verschiedenen Herkunftsländern herzlich begrüßt.

mir, dass der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft für Sie alle von besonderer Bedeutung ist.“

„Krefeld ist seit fast 400 Jahren eine Stadt, in der sich Nationalitäten und Religionen mit Toleranz begegnen“, formulierte der Oberbürgermeister. Bis auf die schwarzen Jahre des dritten Reiches habe Krefeld es verstanden, ein friedliches Nebeneinander aller Bürger der Stadt zu gewährleisten. Und seit 1945 wisse man erst recht, wie wertvoll diese Toleranz sei. „Toleranz ist ein sicherer Boden für uns alle. Sie ist zugleich eine dringende Notwendigkeit, wenn wir für alle Generationen hier in Krefeld den Rahmen für ein erfolgreiches Leben gestalten wollen.“ Toleranz sei aber auch nur der kleinste gemeinsame Nenner. Kathstede: „Ich hoffe, dass Krefeld ihnen auf Dauer mehr zu bieten hat, nämlich persönliches Glück, viele gute Freundschaften und vielleicht sogar den Wunsch, in Religionsgemeinschaften, Vereinen und Parteien das Gemeinschaftsleben unserer Stadt mitzugestalten.“ Dies sei zugegebenermaßen nicht ganz uneigennützig, denn wenn deutsche Neubürger ihre Talente für das eigene Wohl und das Wohl ihrer Familien einsetzten, dann sei das auch gut für die Stadt Krefeld und das Land.

„Mögen die besonderen Anstrengungen, die Sie bisher unternommen haben, möge auch der neue Pass Ihnen viel Glück bringen. Ich bin auf jeden einzelnen von Ihnen stolz. Alles Gute für die Zukunft“, so Oberbürgermeister Gregor Kathstede.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR

www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 03. Juni bis 07. Juni 2013 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 05.06.2013

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Cafe-Restaurant-Waldhof, Hermann-Schumacher-Straße 42, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde

Donnerstag, 06.06.2013

17.00 Uhr Sozial- und Gesundheitsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, anschließend gegen 18.00 Uhr Einwohnerfragestunde



BEKANNTMACHUNGEN

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 784 – WESTLICH KRÜTZBOOMWEG / NÖRDLICH HANNINXWEG –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2013:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich, der im Wesentlichen die Tennisanlage am Krützboomweg sowie die südlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche umfasst und begrenzt wird
 - im Süden durch den Hanninxweg,
 - im Westen durch die geplante Trasse der Südwestumgehung Fischeln,
 - im Norden durch das künftige Gelände der Kindertagesstätte und
 - im Osten durch den Krützboomweg,ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

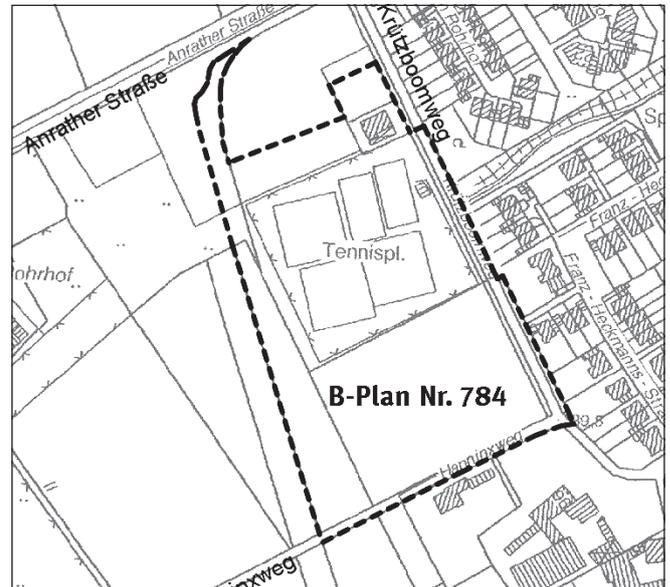
Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 784 – westlich Krützboomweg / nördlich Hanninxweg –

- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 784 außer Kraft gesetzt werden:
 - Bebauungsplan Nr. 246 – Anrather Straße / Rosenstraße / Willicher Straße / Hanninxweg –, rechtskräftig seit dem 08.04.1983
 - Bebauungsplan Nr. 660 – Westumgehung Fischeln: Teilabschnitt von der südl. Kölner Straße bis zur Anrather Straße –, rechtskräftig seit dem 23.06.2006
 - Bebauungsplan Nr. 768 – westlich Krützboomweg –, rechtskräftig seit dem 09.03.2012.
- Sämtliche bisherigen Verfahrensbeschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 652

– zwischen Hanninxweg, Willicher Straße und Westumgehung Fischeln – werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 784 aufgehoben.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 14. Mai 2013

Gregor Kathstede

Oberbürgermeister

1. VEREINFACHTE ERGÄNZUNG BPL. 146 – WESTLICH DUISBURGER STRASSE ZWISCHEN TOPSSTRASSE UND BUNDESBAHN – IM BEREICH VERKEHRSFLÄCHE AHORNSTRASSE 1 – 25

Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 146 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ergänzt werden.

Inhalt der vereinfachten Ergänzung ist die Erweiterung der „öffentlichen Verkehrsfläche“ im Bereich der Häuser Ahornstraße 1 – 25 bis zur Gebäudekante. In der Örtlichkeit sind die in Rede stehenden Flächen bereits als Straße (Gehweg) ausgebaut und werden öffentlich genutzt.

Gemäß § 13 (2) Ziff. 2 BauGB kann der Bebauungsplan mit der beabsichtigten Änderung in der Zeit

vom 7. Juni bis einschließlich 8. Juli 2013

beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Zimmer 175, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld,

montags bis freitags vormittags von

08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags von

14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags Nachmittag von

14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

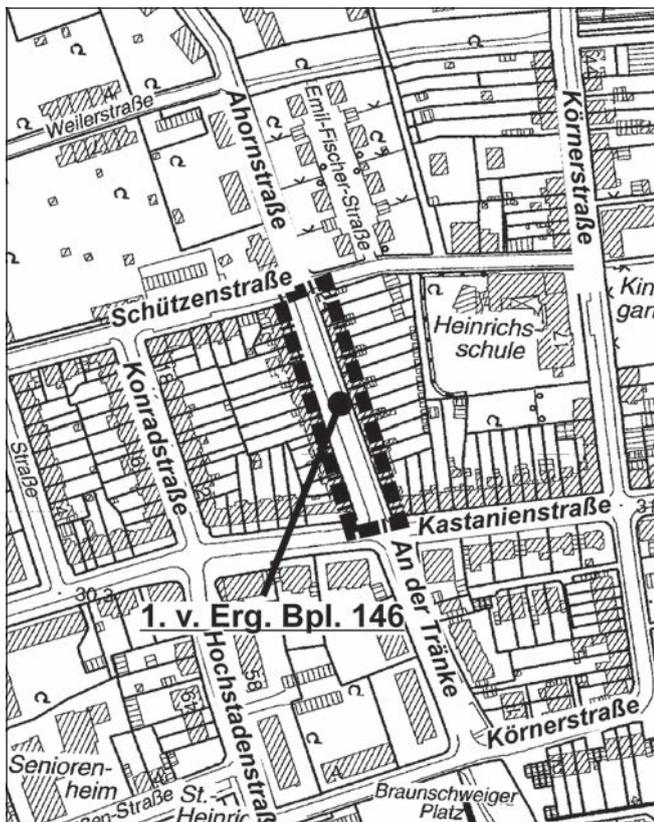
Da mit der vorgesehenen Veränderung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Krefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Der Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Ziff. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Anregungen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist der betroffene Bereich in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 14. Mai 2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Martin Linne
Beigeordneter

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 781 – WESTLICH ROTT / NÖRDLICH FRIEDRICH-EBERT-STRASSE –

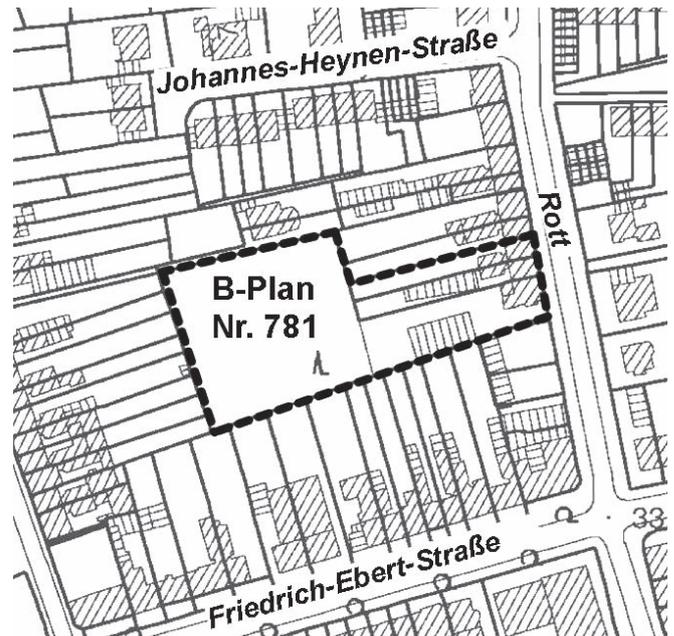
Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2013:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird in Krefeld für den Bereich westlich Rott, Flurstücke Nr. 230, 231 und 1124, Flur 15, Gemarkung Bockum, ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:
Bebauungsplan Nr. 781 – westlich Rott / nördlich Friedrich-Ebert-Straße –

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 14. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

KRAFTLOSERKLÄRUNG

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 22.02.2013 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 4149643290

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 22. Mai 2013

Sparkasse Krefeld

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 729 / I – NEUE LINNER STRASSE / EHEMALIGE WERKKUNSTSCHULE –

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 729 / I – Neue Linner Straße / ehemalige Werkkunstschule – mit den violetten Eintragungen nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 729 / I – Neue Linner Straße / ehemalige Werkkunstschule – wurde zugestimmt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt innerhalb des Geltungsbereichs folgender Bebauungsplan außer Kraft:

Bebauungsplan Nr. 539 – Hubertusstraße / Evertzstraße / Marktstraße / Neue Linner Straße / Luisenstraße / Schwertstraße / Südwahl / Lindenstraße -

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abwich, wurde der Flächennutzungsplan auf dem Wege der Berichtigung gemäß § 13a BauGB angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 729 / I – Neue Linner Straße / ehemalige Werkkunstschule – nach § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 172, während der allgemeinen Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise

Nach

- a) § 44 Abs. 5 BauGB
- b) § 215 Abs. 2 BauGB
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

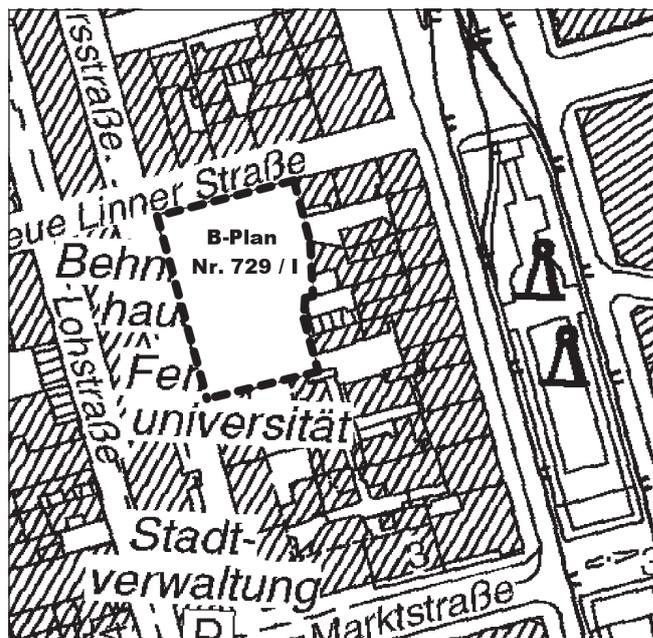
zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

EINLEITENDER BESCHLUSS ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 783 – ERWEITERUNG TENNISANLAGE MÜHLENFELD –

Der Rat der Stadt Krefeld beschloss in seiner Sitzung am 07.05.2013:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird für den Bereich zwischen der Tennisanlage Mühlenfeld und dem nahe gelegenen Baggersee, der begrenzt wird

- im Süden und Westen durch die Uferböschung des Baggersees,
- im Norden durch die Verlängerung der Zufahrt zum ehemaligen städtischen Betriebshof und
- im Osten durch die Tennisplätze.

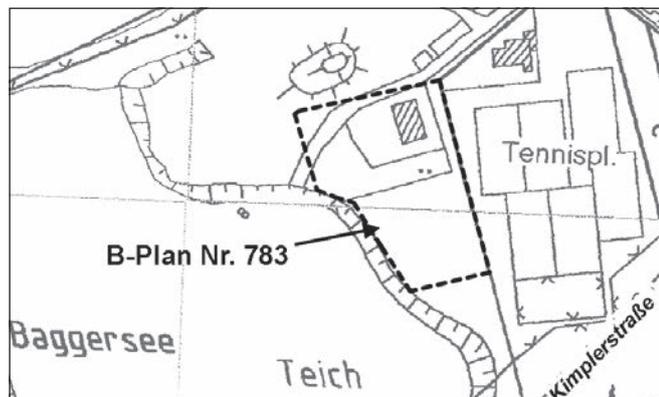
ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet.

Die genaue Abgrenzung des künftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Plan.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 783 – Erweiterung Tennisanlage Mühlenfeld -

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt:



Krefeld, den 14. Mai 2013

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister



AUSSCHREIBUNGEN

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

DEN HAM – FEUERWEHRZUFAHRT – STRASSEN- UND WEGBAUARBEITEN

Ausführungsort:

Krefeld

Die Arbeiten umfassen folgende Leistungen:

| | |
|--|------------------------|
| Asphaltoberfläche aufnehmen | ca. 800 m ² |
| Rinnen und Hochbord herstellen | ca. 170 m |
| Unterbau herstellen | ca. 100 m ² |
| AC Tragschicht, Binder und Deckschicht | ca. 900 m ² |

Ausführungsfrist:

August 2013 – Oktober 2013

Anforderung der Unterlagen:

Die Unterlagen können **bis zum 10.06.2013** beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, 2. Etage, Zimmer 290, angefordert werden. Dies ist möglich über die Post-, Fax-, Mailadresse oder persönliche Abholung von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Stadt Krefeld

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Tiefbau – 66 -
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Telefon 02151 86 42 06
Telefax: 02151 86 42 80
E-mail: FB66@krefeld.de

Zahlungen: Betrag 27,50 EURO

Überweisen Sie bitte auf das Konto 301291 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00

KZ: 046600 2703.9/6629

mit dem Vermerk:

Den Ham – Feuerwehrezufahrt

– Straßen- und Wegebauarbeiten

Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizulegen.

Eine Kostenerstattung wird ausgeschlossen.

Schlussstermin für Angebotseingang:

Freitag, den 14.06.2013, 10.00 Uhr beim Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 290.

Sprache: Deutsch

Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Eröffnungstermin:

Freitag, den 14.06.2013, 10.00 Uhr im Fachbereich Tiefbau der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 2. Etage, Zimmer 294.

Die Angebote sind mit dem durch die Stadt zur Verfügung gestellten Umschlag verschlossen mit dem Vermerk **Den Ham – Feuerwehrezufahrt – Straßen- und Wegebauarbeiten**

einzureichen.

Die Bieter sind bis zum **26.07.2013** an ihre Angebote gebunden.

Digitale Angebote werden nicht zugelassen.

Rechtsform der Bietergemeinschaft:

§ 21.5 VOB/A

Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zahlungen erfolgen gemäß VOB/B § 16 und den Vertragsbedingungen.

Mindestbedingungen:

Die Bieter haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in den letzten 3 Jahren Objekte vergleichbarer Größe und Art durchgeführt haben.

Weitere Auskünfte bzw. Fragen zum Leistungsverzeichnis

Telefon: 02151 86 42 97 – Herr Horrix –

Telefax: 02151 86 42 69

„Vergabeüberwachung“:

Nachprüfstelle im Dezernat 63 der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Telefon: 0211 475 3788, FAX 0211 475 3939.

Krefeld, den 15. Mai 2013

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

Martin Linne

Beigeordneter

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|--------------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 19222 |
| Branddirektion | 612-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 19700 |



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

31.05. – 02.06.2013

Peter Lehnen

Inrather Straße 439 a, 47803 Krefeld, 978613

07.06. – 09.06.2013

Carl Lechner GmbH

Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620



APOTHEKENDIENST

Montag, 3. Juni 2013

Apotheke an der Hauptpost, Ostwall 213

Burg-Apotheke, Hafenstraße 5

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Dienstag, 4. Juni 2013

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Dreikönigen-Apotheke, Ostwall 97

Eichen-Apotheke, Hülser Straße 84

Mittwoch, 3. Juni 2013

Elisen-Apotheke am Bismarckplatz, Viktoriastraße 189

Malteser-Apotheke, Hochstraße 2

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1-3

Donnerstag, 4. Juni 2013

Elefanten-Apotheke, Ostwall 159

Mauritius-Apotheke, Hülser Straße 231

Regenbogen Apotheke, Hauptstraße 17

Freitag, 5. Juni 2013

Adler-Apotheke, Hochstraße 58

Bismarck-Apotheke, Bismarckplatz 6

Samstag, 6. Juni 2013

Arnica-Apotheke, Krefelder Straße 20

Hildegardis-Apotheke, Buddestraße 103

Hirsch-Apotheke, Rheinstraße 110

Sonntag, 7. Juni 2013

Königshof-Apotheke, Kölner Straße 230

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Apotheke am Zoo, Uerdinger Straße 306



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.